

**Antrag Nr.:** 67 / 2025 - 28

Der Vorstand hat die Ordnungsänderung am 11.05.2026 beschlossen.

**Antragsteller:** KFA Westthüringen / TFV VSA

**Ordnung:** Rechts- und Verfahrensordnung

**Datum:** 19.01.2026

**Antrag:** Präzisierung §43a RuVO

### **§ 43a Strafen bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls**

(1)

Für die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls gemäß § 14 der Schiedsrichterordnung ist jährlich eine feste Schiedsrichterausfallgebühr zu erheben. Die Schiedsrichterausfallgebühr beträgt in der Regel für jeden fehlenden Schiedsrichter und für jedes Jahr:

- oberhalb der Verbandsliga 300,00 EUR
- Verbandsliga/Landesklasse 250,00 EUR
- Kreisoberliga 200,00 EUR
- Kreisliga/ Kreisklasse 150,00 EUR

Vereine, welche in drei aufeinanderfolgenden Jahren das Schiedsrichtersoll mit mindestens einem Schiedsrichter übererfüllt haben, sind für das folgende Jahr für einen fehlenden Schiedsrichter von der Schiedsrichterausfallgebühr befreit.

#### **Begründung:**

Damit soll Vereinen, die über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren eine gute SR-Arbeit geleistet haben und ihr SR-Soll übererfüllt haben eine Vergünstigung gewährt werden und ihre Bemühungen in der SR-Arbeit honoriert werden. Gleichzeitig soll für Vereine, welche das SR-Soll erfüllen, ein Anreiz geschaffen werden, darüber hinaus weitere SR zu gewinnen.

**Inkrafttreten:** 01.07.2026